

- www.ecoda.de



ecoda
GmbH & Co. KG
Niederlassung:
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5690
Fax 0231 5869-9519
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**

zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts
„Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen
(Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)

- aktualisierte Abfrage im Jahr 2019 -

Bearbeiter:Innen:

Laura Hartmann, M. Sc. Landschaftsökologie
Peter Krech, Dipl. Landschaftsökologe

Dortmund, 09. August 2022

Auftraggeberin:

STAWAG Energie GmbH
Lombardenstraße 12-22
52070 Aachen

Auftragnehmerin:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 / 5869-5690
Fax 0231 / 5869-9519

ecoda GmbH & Co. KG / Sitz der Gesellschaft: Dortmund / Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
Steuernummer: 315 / 5804 / 1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH / Amtsgericht Dortmund
HR-B 31820 / Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Abbildungsverzeichnis

Kartenverzeichnis

Tabellenverzeichnis

1	Einleitung.....	01
1.1	Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung.....	01
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	03
2	Lage und Biotopausstattung des Untersuchungsraums.....	06
3	Kurzdarstellung des Vorhabens.....	09
3.1	Art und Ausmaß des Vorhabens.....	09
3.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens.....	09
3.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse.....	09
3.2.2	Anlagebedingte Wirkprozesse.....	10
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	10
4	Ermittlung WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten.....	12
4.1	Datenabfrage.....	12
4.1.1	Methodisches Vorgehen.....	12
4.1.2	Ergebnisse.....	13
4.2	Datenauswertung.....	20
4.2.1	Methodisches Vorgehen - Ermittlung der WEA-empfindlichen Arten.....	20
4.2.2	Ergebnisse.....	20
4.3	Fazit.....	23
5	Überschlägige Prognose und Bewertung der bau- anlagen und betriebsbedingten Auswirkungen.....	24
5.1	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?.....	24
5.2	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?.....	25
5.3	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?.....	26
5.4	Fazit.....	27
6	Zusammenfassung.....	28
	Abschlussklärung und Hinweise	
	Literaturverzeichnis	

Abbildungsverzeichnis

Kapitel 2:

- Abbildung 2.1: Blick von einer Grünlandfläche auf das Salweytal östlich von Weuspert und die dahinterliegenden, nadelwalddominierten Höhenzüge von Kaßhöberg, Kathenberg und Brandenburg..... 07
- Abbildung 2.2: Blick vom Imberg über eine Weihnachtsbaumkultur auf den Grünlandgürtel um die Ortschaft Serkenrode und die anschließenden Nadelwälder 07

Kartenverzeichnis

Seite

Kapitel 1:

- Karte 1.1: Räumliche Lage der geplanten WEA..... 02

Kapitel 2:

- Karte 2.1: Abgrenzung der Abfrageräume 08

Kapitel 4:

- Karte 4.1: Darstellung der Schwerpunktorkommen von WEA-empfindlichen Arten aus dem Energieatlas des LANUV 16
- Karte 4.2: Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten im Untersuchungsraum aus dem Fundortkataster des LANUV 17

1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 „Windpark nordwestlich Serkenrode“ der Gemeinde Finnentrop (Kreis Olpe), dessen Festsetzung die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit fünf Windenergieanlagen (WEA) ermöglichen soll (vgl. Karte 1.1).

Auftraggeberin des vorliegenden Fachgutachtens ist die STAWAG Energie GmbH, Aachen.

Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrags ist es,




- bekannte Vorkommen WEA-empfindlicher Tierarten im Umfeld der Planung / des Vorhabens zu recherchieren und darzustellen,
- zu recherchieren und darzustellen, ob Hinweise existieren, dass durch den Betrieb der bestehenden fünf WEA bereits artenschutzrechtliche Konflikte aufgetreten sind,
- mögliche Auswirkungen des Vorhabens aufzuzeigen,
- und schließlich überschlägig zu prüfen, ob die Planung / das Vorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verstoßen könnte

Nach einer Kurzdarstellung der Lage und der allgemeinen Biotopausstattung des Untersuchungsraums (Kapitel 1) sowie der Planung und ihrer zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen (Kapitel 1) werden die zu berücksichtigenden WEA-empfindlichen Arten herausgearbeitet (Kapitel 4). Hierbei werden die zu erwartenden Vorkommen WEA-empfindlicher Arten im Untersuchungsraum dargestellt. Ausgehend vom Wirkpotenzial des Vorhabens auf diese Arten(-gruppen) erfolgt die überschlägige Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen (Kapitel 5). Kapitel 6 fasst die wesentlichen Punkte zusammen.

Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen

Karte 1.1

Räumliche Lage der geplanten WEA

-  Standort einer geplanten WEA
-  Standort einer bestehenden WEA
-  Stadt- bzw. Gemeindegrenze

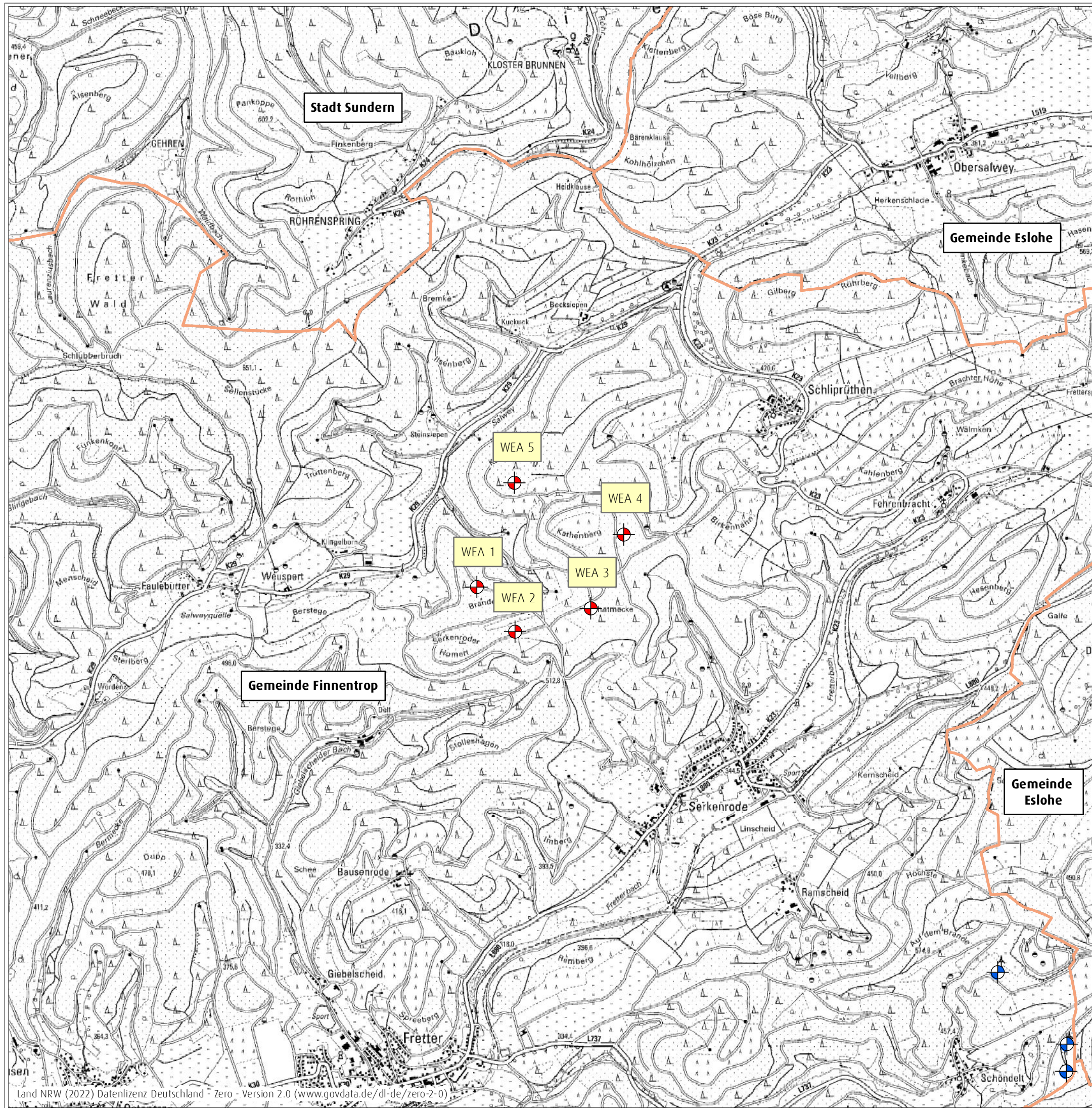
bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Topographischen Karte 1 : 25.000 (DTK25)

Bearbeiterin: Laura Hartmann, 09. August 2022

0 1.250 Meter



Maßstab 1:25.000 @ DIN A3



1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]

- a) *in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,*
- b) *in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,*
- c) *in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind“*

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG gelten i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dort wird geregelt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei*

Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus § 44 Abs. 1 BNatSchG resultierenden Verbote u. a. für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (MKULNV 2015, KAISER 2018). Bei den FFH-Anhang-IV-Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind sowie Arten, die als Durchzügler und Wintergäste regelmäßig in Nordrhein-Westfalen auftreten. Bezüglich der europäischen Vogelarten sind alle Arten planungsrelevant, die in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt sind, ausgewählte Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VSRL sowie gemäß EG-Artenschutzverordnung streng geschützte Arten. Planungsrelevant sind außerdem europäische Vogelarten, die in der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalens einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Eine artspezifische Berücksichtigung der „nur“ national besonders geschützten Arten in der Planungspraxis hält KIEL (2015) bzw. das MKULNV (2015) für nicht praktikabel. „Nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten „Arten“ von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten“ (KIEL 2015, MKULNV 2015). Es wird darauf verwiesen, dass diese Arten über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung behandelt

werden. Die darunter fallenden europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie zur rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA wurde von MULNV & LANUV (2017) der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ herausgegeben. Der Fokus dieses Leitfadens liegt auf den „spezifischen, betriebsbedingten Auswirkungen von WEA“. Der Leitfaden unterscheidet drei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant sind:

- letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt.
- erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.
- Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können.

Bezüglich der spezifischen betriebsbedingten Auswirkungen enthält der Anhang 2 des Leitfadens eine Liste von WEA-empfindlichen Arten (MULNV & LANUV 2017). Zu den bau- und anlagebedingten Auswirkungen von WEA verweist der Leitfaden auf die sonst üblichen Prüfmethode und -verfahren (MKULNV 2016).

Die methodische Abarbeitung der Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) zu den betriebsbedingten Auswirkungen erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (MULNV & LANUV 2017).

2 Lage und Biotopausstattung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum befindet sich an der Nordwestgrenze des Kreises Olpe auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop (vgl. Karte 1.1). Der geplante Windpark Frettertal liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Homertrücken“, der zur naturräumlichen Haupteinheit „Südsauerländer Bergland“ zählt. Der Homertrücken ist ein aus parallel verlaufenden Bergrücken gebildeter, walddreicher Mittelgebirgsraum.

Das Umfeld von 1.000 m um die geplanten WEA (im Folgenden: UR₁₀₀₀) umfasst im Wesentlichen die bewaldeten Höhenrücken des Serkenroder Homert. Das Gebiet wird von Fichtenforsten (z. T. auch Douglasie) dominiert, in denen stellenweise größere Kalamitätsflächen existieren. Auch Weihnachtsbaumkulturen nehmen größere Flächen im Untersuchungsraum ein (vgl. Abbildungen 2.1 und 2.2). Die Höhenlagen reichen von ca. 350 m ü. NHN in den Tallagen bis zu den höchsten Erhebungen von Kathenberg (581 m ü. NHN), Kaßhömberg (572 m ü. NHN) und Brandenburg (559 m ü. NHN). Durch den Untersuchungsraum verlaufen die Fließgewässer Salwey, Giebelscheider Bach und Fretterbach sowie einige Nebenbäche. Vereinzelt finden sich auch Fischteiche im Untersuchungsraum.

Die Siedlungsstrukturen im UR₁₀₀₀ beschränken sich auf die Gemeindeteile Kuckuck, Steinsiepen und Klingelborn. Im Umland der Siedlungen finden sich - überwiegend in den Randbereichen des UR₁₀₀₀ - grünlandgeprägte Offenlandgürtel. Erschlossen wird der Untersuchungsraum durch die Kreisstraßen K 23 und K 29 sowie einem Netz aus Forst- und Feldwegen.

Das erweiterte Umfeld im Umkreis von bis zu 4.000 bzw. 6.000 m um die geplanten WEA (= erweiterter Untersuchungsraum; im Folgenden: UR₄₀₀₀/UR₆₀₀₀) ist in seinen Landschaftsstrukturen ähnlich ausgeprägt wie der UR₁₀₀₀. Insbesondere im südlichen und nordöstlichen Teil ist der UR₄₀₀₀/UR₆₀₀₀ stärker von Offenland geprägt als der UR₁₀₀₀.

Der Untersuchungsraum befindet sich im Naturpark Sauerland-Rothaargebirge, ein Großteil der Untersuchungsraumfläche wird von Landschaftsschutzgebieten bedeckt. FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.



Abbildung 2.1: Blick von einer Grünlandfläche auf das Salweytal östlich von Weuspert und die dahinterliegenden, nadelwalddominierten Höhenzüge von Kaßhöberg, Kathenberg und Brandenburg



Abbildung 2.2: Blick vom Imberg über eine Weihnachtsbaumkultur auf den Grünlandgürtel um die Ortschaft Serkenrode und die anschließenden Nadelwälder

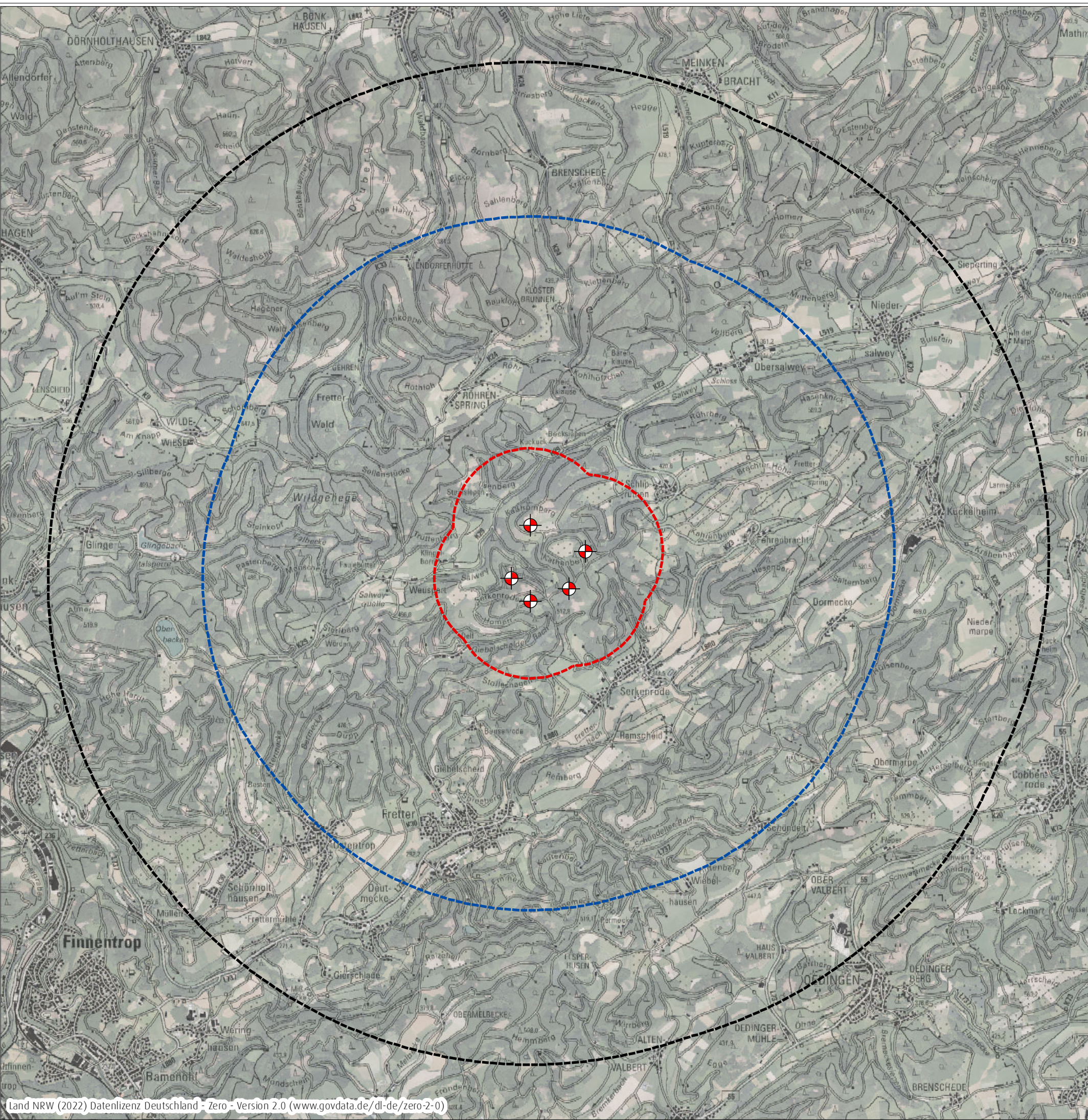
- **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**
zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)



Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen

● **Karte 2.1**

Abgrenzung der Abfrageräume



- Standort einer geplanten WEA
- UR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA)
- UR₄₀₀₀ (Umkreis von 4.000 m um die geplanten WEA)
- UR₆₀₀₀ (Umkreis von 6.000 m um die geplanten WEA)

- bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Topographischen Karte 1 : 50.000 (DTK50) sowie des digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiterin: Laura Hartmann, 09. August 2022



Maßstab 1:50.000 @ DIN A3



3 Kurzdarstellung des Vorhabens

3.1 Art und Ausmaß des Vorhabens

Zweck des Vorhabens ist die geplante Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark „Frettertal“ nordwestlich von Serkenrode (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe).

Geplant sind die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs General Electric GE 5.5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotorradius von 79 m. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt somit 240 m. Die Nennleistung der Anlagen wird vom Hersteller mit 5,5 MW angegeben.

3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die zu Beeinträchtigungen und Störungen der wild lebenden besonders und streng geschützten Tierarten führen können.

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die im Folgenden aufgeführten Wirkfaktoren sind nur für den Zeitraum der Bauphase der geplanten WEA zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Während des Baus werden im näheren Umfeld der geplanten WEA temporär Bodenmieten sowie Lagerflächen angelegt. Für Floren- und Faunenelemente gehen an diesen Standorten Lebensräume verloren, die nach Fertigstellung kurzfristig wieder besiedelt werden können.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Eine Barrierewirkung / Zerschneidung von Lebensräumen während des Baus der WEA ist nicht zu erwarten.

Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfeldes (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Das Befahren der Baustellen mit Baufahrzeugen sowie die Bautätigkeiten führen über Lärmimmissionen und optische Störungen zu einer Beunruhigung des Umfeldes. Dabei ist zu berücksichtigen das die Waldflächen im Umfeld der geplanten WEA derzeit intensiv forstwirtschaftlich genutzt werden. Diese Beeinträchtigungen erstrecken sich über die gesamte Bauphase und werden in Abhängigkeit der jeweiligen Tätigkeiten und Entfernungen in unterschiedlichem Maße wirksam sein.

Unfall- und Tötungsrisiko

Das Risiko der baubedingten Verletzung / Tötung von Individuen ist insbesondere gegeben, wenn sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich von Bauflächen befinden.

3.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme (-> Lebensraumverlust / -veränderung)

Durch die Fundamente und Kranstellflächen werden forstwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft verloren gehen. Die beanspruchten Flächen werden versiegelt (Fundamente) bzw. teilversiegelt (Kranstellflächen, Zuwegung, ggf. weitere Hilfsflächen).

Im Bereich der Fundamente kommt es zur Versiegelung des Bodens. Diese Beeinträchtigung ist aus bautechnischen Gründen unvermeidbar. Der Boden verliert dort seine Funktion als Lebensraum für Flora und Fauna sowie als Grundwasserspender und -filter. Zum großen Teil wird der Bodenaushub zur Abdeckung des Fundaments wiederverwendet, so dass der Bodenverlust auf ein Minimum reduziert wird. Auf der Fundamentfläche kann anschließend Lebensraum für Flora und Fauna neu entstehen. Die geschotterten Flächen werden nicht vollständig versiegelt und bleiben somit teildurchlässig. Der Oberflächenabfluss wird zudem ortsnah einer Versickerung zugeführt.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Die geplante WEA wird als Bauwerk mit vergleichsweise geringem Durchmesser am Boden keine Hinderniswirkung darstellen. Darüber hinaus haben die teilversiegelten Flächen (Kranstellfläche, Zuwegung) nur ein geringes Ausmaß, so dass in der Regel nicht von einer nennenswerten Barrierewirkung für planungsrelevante Tierarten ausgegangen wird. Daher ist anlagebedingt weder mit einer Barrierewirkung noch mit einer Zerschneidung von Lebensräumen zu rechnen.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds

Beunruhigungen des Umfeldes werden verursacht durch Lärm (Schallimmissionen der WEA) und optische Störungen (Schattenwurf, Rotorbewegungen) sowie in geringem Maße durch den Wartungsverkehr. Da die Auswirkungen des Wartungsverkehrs aufgrund des seltenen Erscheinens als vernachlässigbar eingestuft werden können, verbleiben die Schallimmissionen der WEA sowie deren optische Wirkungen. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppe Vögel von Bedeutung sein. Im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) werden die Arten benannt, die in NRW derzeit als stöempfindlich gegenüber WEA angesehen werden. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Vögel:

- Brutvögel: Bekassine, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Ziegenmelker, Zwergdommel
- Rastvögel: Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Kranich, Kurzschnabelgans, Mornellregenpfeifer, Saatgans, Singschwan, Weißwangengans, Zwerggans, Zwergschwan
- Fledermäuse: nicht bekannt

Verletzungs- und Tötungsrisiko

Für Tierarten, die den Luftraum nutzen, besteht ein gewisses Risiko, mit den drehenden Rotoren zu kollidieren oder ein Barotrauma zu erleiden und dabei verletzt oder getötet zu werden. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein. Im aktuell gültigen Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) werden die Arten benannt, die in NRW derzeit an WEA als kollisionsgefährdet angesehen werden. Dabei handelt es sich um Arten aus den Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse:

- Brutvögel: Baumfalke, Fischadler, Flussseseschwalbe, Grauammer, Heringsmöwe, Kornweihe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Rohrweihe³, Rotmilan, Schwarzkopfmöwe, Schwarzmilan, Seeadler, Silbermöwe, Sturmmöwe, Sumpfohreule, Trauerseeschwalbe, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe
- Rastvögel: nicht bekannt
- Fledermäuse: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Flughautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

4 Ermittlung WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten

4.1 Datenabfrage

4.1.1 Methodisches Vorgehen

Abfrage bekannter Vorkommen

Laut MULNV & LANUV (2017) sind folgende Datenquellen zur Ermittlung von WEA-empfindlichen Arten geeignet:

- Fundortkataster des LANUV (FOK und @LINFOS)
- Schwerpunktorkommen von Brutvogelarten
- Schwerpunktorkommen von Rast- und Zugvogelarten
- ernst zu nehmende Hinweise aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei Fachbehörden, Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region

Zur Aktualisierung der Datenabfrage aus dem Jahr 2016 (vgl. ECODA 2022) wurde im August 2019 für den UR₆₀₀₀ bei den folgenden Unteren Naturschutzbehörden (UNB), Kommunen und Stellen des ehrenamtlichen Naturschutzes erneut Anfragen zu Vorkommen WEA-empfindlicher und sonstiger planungsrelevanter Arten gestellt und nach neuen Erkenntnissen seit der letzten Abfrage im Jahr 2016 gefragt:

- UNB Hochsauerlandkreis
- UNB Kreis Olpe
- Gemeinde Eslohe
- Gemeinde Finnentrop
- Stadt Lennestadt
- Stadt Meschede
- Stadt Sundern
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Naturschutzzentrum – Biologische Station – Hochsauerlandkreis e. V.
- LANUV (FB 21 Naturschutzinformationen)
- LANUV (Herr Jöbges, Vogelschutzwarte)

Mögliche Vorkommen WEA-empfindlicher Arten und nicht WEA-empfindlicher planungsrelevanter Arten sind in Anlehnung an MULNV & LANUV (2017) in folgenden Umkreisen um die Planung abgefragt worden (siehe Karte 2.1).

A) WEA-empfindliche Arten

0 - 1.000 m (rot umrandeter Bereich):

Bekassine, Goldregenpfeifer, Grauammer, Großer Brachvogel, Haselhuhn, Kiebitz (Brut, Rast), Kranich (Brut), Mornellregenpfeifer (Rast), Nordische Wildgänse (Schlafplätze), Rohrdommel, Rohrweihe, Rotschenkel, Singschwan (Schlafplätze, Nahrungshabitate), Uferschnepfe, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Wanderfalke, Wespenbussard, Ziegenmelker, Zwergdommel, Zwergschwan (Schlafplätze, Nahrungshabitate),

Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

0 - 4.000 m (rot und blau umrandeter Bereich):

Baumfalke, Fischadler, Flusseeeschwalbe (Brutkolonien), Kornweihe, Kranich (Rast: Schlafplätze), Möwen (Brutkolonien), Schwarzmilan (Brut-, Schlafplätze), Schwarzstorch, Trauerseeeschwalbe (Brutkolonien), Rotmilan (Brut-, Schlafplätze), Sumpfohreule, Uhu, Weißstorch, Wiesenweihe (Brut-, Schlafplätze),

0 - 6.000 m (gesamter Bereich: rot, blau und schwarz):

Seeadler

B) Nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Arten

bis 1.000 m um die geplante WEA

Im Rahmen der Abfrage im Jahr 2019 wurde ein größerer Raum abgefragt, welcher auf die Radien um die aktuellen WEA-Standorte angepasst wurde.

4.1.2 Ergebnisse

Zunächst werden die Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher und weiterer planungsrelevanter Arten bezogen auf die oben dargestellten Untersuchungsräume, wie sie von den abgefragten Stellen angegeben wurden, dargestellt. Je nach Datenquelle sind die Hinweise von unterschiedlicher Genauigkeit. Teilweise gibt es punktgenaue Angaben, teilweise wurden allgemeine Hinweise auf Vorkommen im Raum weitergegeben.

Bei der Angabe von Vorkommen in den Abfrageräumen wird wie folgt unterschieden:

UR₁₀₀₀: 0 – 1.000 m um die geplanten WEA.

UR₄₀₀₀: 1.000 – 4.000 m um die geplanten WEA.

UR₆₀₀₀: 4.000 – 6.000 m um die geplanten WEA.

Sofern die abgefragten Stellen Hinweise zum Status mit angegeben haben, werden diese mitberücksichtigt (z. B. Brutvogel, Nahrungsgast, Durchzügler).

Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Arten

Schwerpunktorkommen von WEA-empfindlichen Brut-, Rast- und Zugvogelarten:

Der UR₆₀₀₀ liegt nach LANUV (2019a) in den Schwerpunktorkommen der drei WEA-empfindlichen Brutvogelarten Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu (vgl. Karte 4.1).

Rotmilan: Ca. 5.700 m östlich des Vorhabens beginnt ein Schwerpunktorkommen der Art, welches den östlichen Teil des UR₆₀₀₀ abdeckt.

Schwarzstorch: Die geplanten WEA-Standorte sowie große Teile des UR₄₀₀₀/UR₆₀₀₀ liegen innerhalb eines Schwerpunktorkommens des Schwarzstorchs.

Uhu: Etwa 2.900 m südlich der geplanten Anlagenstandorte beginnt ein Schwerpunktorkommen der Art, welches sich über den südwestlichen Teil des UR₄₀₀₀/UR₆₀₀₀ erstreckt.

Fundortkataster und Landschaftsinformationssystem des LANUV (FOK und @LINFOS):

Das LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) übermittelte am 07.08.2019 Daten zu planungsrelevanten Arten (alle nach MULNV & LANUV (2017) WEA-empfindlichen Arten sind in dieser Auswahl enthalten) aus dem Kataster Fundorte Tiere (FT) (LANUV 2019d), die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Aus den Daten gehen neun punktgenaue Hinweise im UR₆₀₀₀ auf Vorkommen der WEA-empfindlichen Arten Rotmilan und Uhu vor.

Eine Darstellung von Daten zu WEA-empfindlichen und nicht WEA-empfindlichen planungsrelevanten Arten, die außerhalb der artspezifischen Untersuchungsräume (vgl. MULNV & LANUV 2017) liegen, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

Vom Rotmilan liegen drei Angaben zu möglichen / wahrscheinlichen Reproduktionsräumen östlich des Vorhabens vor (davon zwei Fundpunkte innerhalb des UR₄₀₀₀) und sind auf das Jahr 2011 datiert (vgl. Karte 4.2). Der nächstgelegene Fundort am Saltenberg liegt ca. 3.500 m östlich der geplanten WEA 4. Ca. 2.900 m südöstlich der geplanten WEA 3 wird ein Fundpunkt ohne nähere Angaben zum Status von Rotmilanen aus dem Jahr 2003 angegeben.

Vom Uhu existiert innerhalb des südlichen Teils des UR₄₀₀₀ ein Fundpunkt bei Fretter aus dem Jahr 2011 und ca. 3.700 m südlich der geplanten WEA 2. Zwei weitere Fundpunkte älteren Datum liegen außerhalb des UR₄₀₀₀ im westlichen sowie südlichen Teil des UR₆₀₀₀.

In der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS sind Vorkommen planungsrelevanter Arten und Schutzziele für unterschiedliche Schutzgebiete verzeichnet (LANUV 2019c). In einem Umkreis von 6.000 m um die geplanten Anlagenstandorte wurden Vogelschutz-, FFH- und Naturschutzgebiete sowie deren formulierte Schutzziele auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten überprüft. Innerhalb des UR₁₀₀₀ erfolgte die Prüfung für alle planungsrelevanten Arten.

Im UR₁₀₀₀ sind keine Schutzgebiete vorhanden. Im UR₄₀₀₀ und im UR₆₀₀₀ liegen insgesamt sechs Naturschutzgebiete. Für die Naturschutzgebiete sind keine Vorkommen entsprechender Arten aufgelistet.

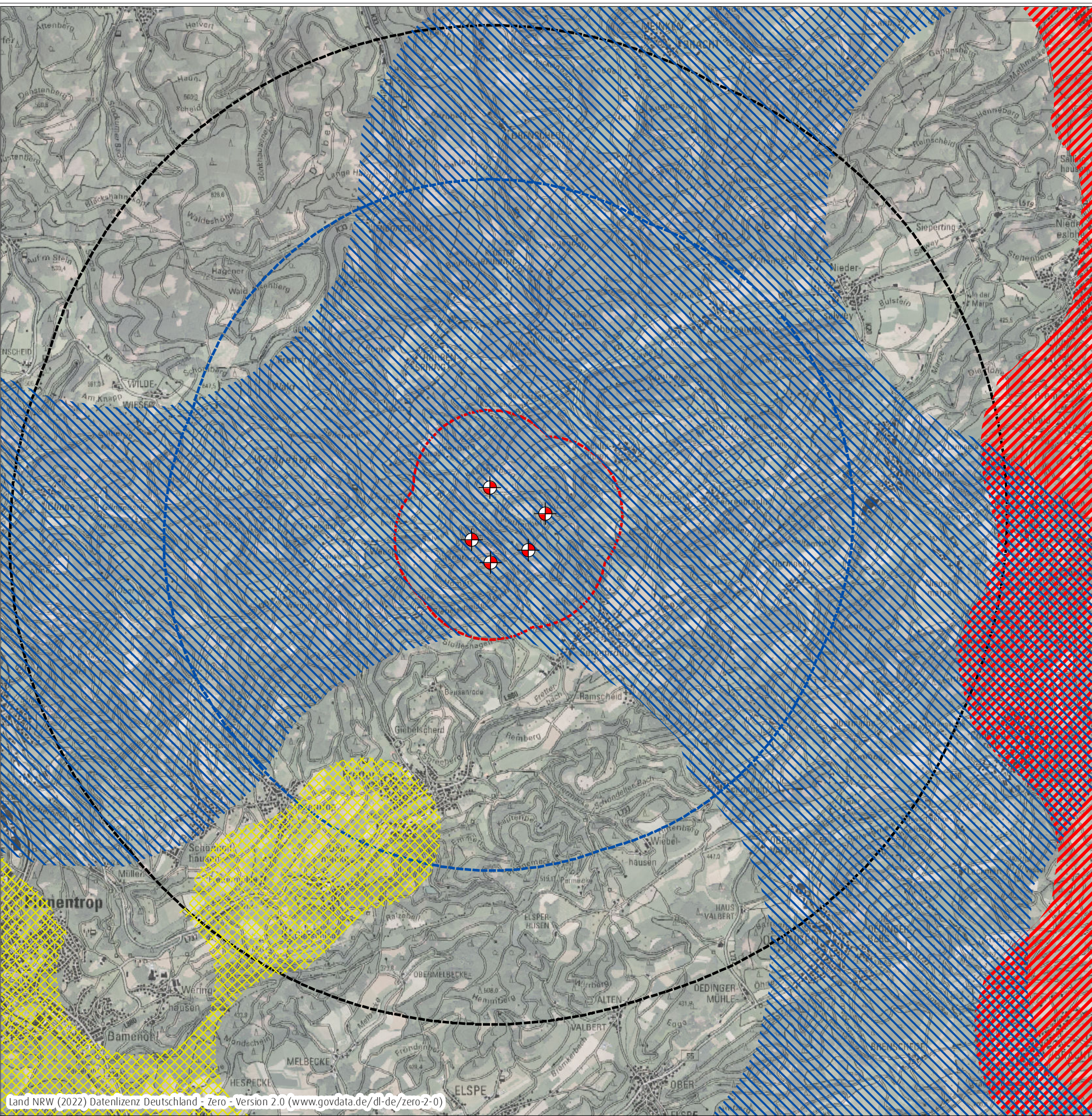
● **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**
zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)



Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen

● **Karte 4.1**

Darstellung der Schwerpunktorkommen von WEA-empfindlichen Arten aus dem Energieatlas des LANUV



- Standort einer geplanten WEA
- UR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA)
- UR₄₀₀₀ (Umkreis von 4.000 m um die geplanten WEA)
- UR₆₀₀₀ (Umkreis von 6.000 m um die geplanten WEA)

- Hinweise aus dem Energieatlas NRW
- Schwerpunktorkommen Schwarstorch
 - Schwerpunktorkommen Uhu
 - Schwerpunktorkommen Rotmilan

● bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Topographischen Karte 1 : 50.000 (DTK50) sowie des digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiterin: Laura Hartmann, 09. August 2022



Maßstab 1:50.000 @ DIN A3



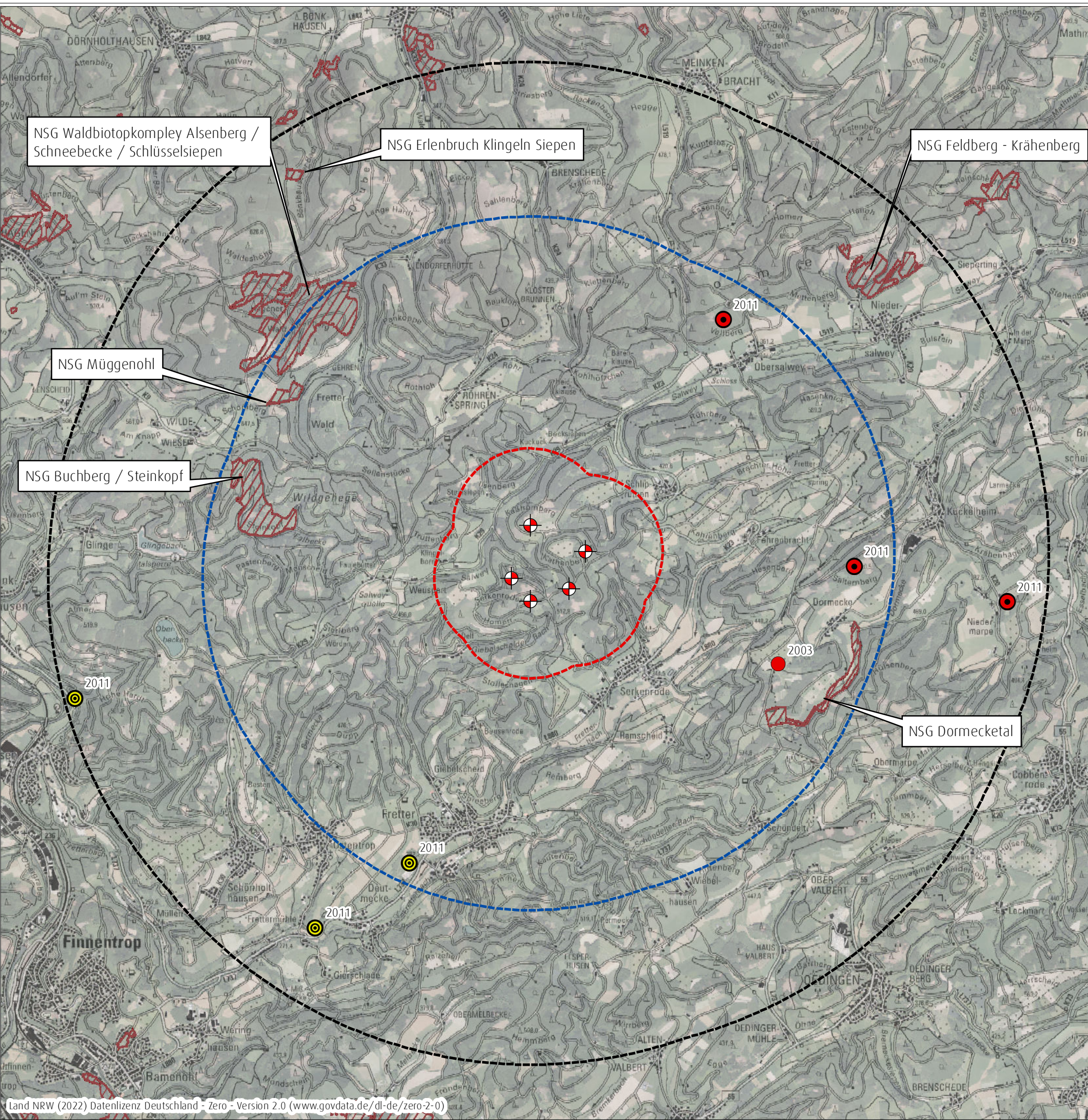
Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)
zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe)



Auftraggeberin: STAWAG Energie GmbH, Aachen

Karte 4.2

Hinweise auf Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten im Untersuchungsraum aus dem Fundortkataster des LANUV



- Standort einer geplanten WEA
- UR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA)
- UR₄₀₀₀ (Umkreis von 4.000 m um die geplanten WEA)
- UR₆₀₀₀ (Umkreis von 6.000 m um die geplanten WEA)

- Status (mit Jahreszahl)**
- Rotmilan - Reproduktion möglich / wahrscheinlich (LANUV)
 - Rotmilan - Status unklar (LANUV)
 - Uhu - Reproduktionsnachweis (LANUV)

- Gebiete für den Schutz der Natur (LINFOS)
- Naturschutzgebiet

bearbeiteter Ausschnitt der digitalen Topographischen Karte 1 : 50.000 (DTK50) sowie des digitalen Orthophotos (DOP)

Bearbeiterin: Laura Hartmann, 09. August 2022



Maßstab 1:50.000 @ DIN A3



UNB Hochsauerlandkreis

In einer Antwort vom 07.08.2019 wurde mitgeteilt, dass seit 2016 keine weiteren Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im abgefragten Bereich vorliegen.

UNB Kreis Olpe

In einem Schreiben vom 31.07.2019 wurde für das Gebiet des Kreises Olpe folgendes mitgeteilt:

„[...] im 1.000 m Radius: Waldschnepfe (Brutvogel)

*im 4.000 m Radius: In 2018 und 2019 erfolgreiche Schwarzstorch-Brut im NSG Buchberg-Steinkopf;
in 2018 Rotmilan-Brut bei Weuspert*

Auf dem Gebiet des HSK gab es nordwestlich Kückelheim (unweit der Kreisgrenze) in 2018 und 2019 jeweils eine erfolgreiche Schwarzstorchbrut. Zahlreiche SSt-Beobachtungen in den Wiesen zwischen Fehrenbracht und Fretter könnten diesem Horst zuzuordnen sein.

Nach den mitgeteilten Beobachtungen Dritter weiterhin nicht gänzlich auszuschließen ist die Existenz eines SSt-Horstes im Bereich des Höhenzuges zwischen dem Frettertal und dem Elspetal (demnach noch im 4.000 m Radius) [...]“.

Gemeinde Eslohe

Der Gemeinde Eslohe liegen nach Auskunft vom 01.08.2019 keine Hinweise auf WEA-empfindliche und nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Arten vor.

Gemeinde Finnentrop

Der Gemeinde Finnentrop liegen nach Auskunft vom 09.08.2019 keine Hinweise auf WEA-empfindliche und nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Arten vor.

Stadt Lennestadt

Die Stadt Lennestadt antwortete am 20.08.2019 folgendermaßen:

„Im Bereich Melbecke / Obermelbecke ist mit drei Brutrevieren des Rotmilans zu rechnen, so dass die Grenze des angefragten 4.000 m Umkreises in diesen Revieren liegen könnte. Des Weiteren liegt zwischen Melbecke und Fretter und nördlich von Oedingen je ein Brutrevier des Schwarzstorches. Diese beiden Brutreviere liegen somit auch in dem von Ihnen angefragten 4.000 m Umkreis.“

Stadt Meschede

Die Stadt Meschede übermittelte am 13.08.2019 Daten, die von der Bürgerinitiative „Naturpark Homert statt Windpark“ in den Jahren 2015 und 2016 zusammengetragen wurden. Es handelt sich dabei um insgesamt 87 Sichtungen der WEA-empfindlichen Arten Rotmilan und Schwarzstorch, die in nördliche Teilbereiche des UR₆₀₀₀ hineinragen, aber v. a. Bereiche außerhalb des UR₆₀₀₀ betreffen. Darunter werden -ohne Ortsangabe - drei Hinweise zu Horsten gegeben (2x Schwarzstorch, 1x Rotmilan).

Stadt Sundern

Der Stadt Sundern liegen nach Auskunft vom 05.08.2019 keine Hinweise auf WEA-empfindliche und nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Arten vor.

Landesbüro der Naturschutzverbände

Das Landesbüro der Naturschutzverbände übermittelte keine Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten innerhalb der Untersuchungsräume.

Naturschutzzentrum – Biologische Station – Hochsauerlandkreis e. V.

Dem Naturschutzzentrum – Biologische Station – Hochsauerlandkreis e. V. liegen laut Auskunft vom 01.08.2019 keine Hinweise auf WEA-empfindliche und nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Arten vor.

LANUV (Herr Jöbges, Vogelschutzwarte)

Herr Jöbges übermittelte keine Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten (Schwarzstörchen) innerhalb der Untersuchungsräume.

4.2 Datenauswertung

4.2.1 Methodisches Vorgehen - Ermittlung der WEA-empfindlichen Arten

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ gibt Empfehlungen für die Untersuchungsgebiets-Abgrenzung für WEA-empfindliche Vogelarten (vgl. Anhang 2, Spalte 2, MULNV & LANUV 2017). Für die in Kapitel 4.1.1 aufgezählten Vogelarten werden artspezifische Radien für Untersuchungsgebiete im Rahmen von WEA-Planungen definiert. Für ausgewählte Vogelarten werden zusätzlich Radien für erweiterte Untersuchungsgebiete angegeben (vgl. Anhang 2, Spalte 3, MULNV & LANUV 2017). Die erweiterten Untersuchungsgebiete sind nur relevant bei ernst zu nehmenden Hinweisen *„auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore zu diesen“*. Hinsichtlich des Tötungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann sich das Kollisionsrisiko entweder aufgrund der Nähe der WEA zu einem Brutplatz oder aufgrund von Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie im Bereich regelmäßig genutzter Flugkorridore ergeben. Folglich ist nur bei dem Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf Nahrungshabitate und Flugkorridore, die durch die WEA-Planung beeinträchtigt werden könnten, ein erweitertes Untersuchungsgebiet zu betrachten (vgl. Anhang 2, MULNV & LANUV 2017).

Bezüglich betriebsbedingter Auswirkungen werden im weiteren Vorgehen aus den erhaltenen Hinweisen die WEA-empfindlichen Vogelarten und -artengruppen mit Bezug auf die artspezifischen Abstandsempfehlungen nach Anhang 2, Spalte 2 und den Status als Brut- bzw. Rast- oder Zugvogel nach Anhang 1, MULNV & LANUV (2017) abgeschichtet. Für Fledermäuse ist ein Untersuchungsradius von 1.000 m um das Vorhaben angegeben (MULNV & LANUV 2017).

Bezüglich bau- und / oder anlagebedingter Auswirkungen werden alle Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten in einem Umkreis von 1.000 m um das Vorhaben herangezogen und vor dem Hintergrund der zu erwartenden bau- und / oder anlagebedingten Auswirkungen bewertet.

4.2.2 Ergebnisse

Die Datenabfrage ergab für den UR₆₀₀₀ Hinweise auf Vorkommen von vier nach MULNV & LANUV (2017) WEA-empfindlichen Vogelarten: Waldschnepfe, Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu.

Aus der Messtischblattabfrage der MTB-Quadranten 4714/3 und 4 – Endorf (LANUV 2019b) ergaben sich Hinweise auf folgende planungsrelevante Arten, die im Umkreis von 1.000 m um das Vorhaben vorkommen können:

Säugetiere:

Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr

Vögel:

Habicht, Sperber, Raufußkauz, Baumpieper, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Schwarzstorch, Kleinspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Heidelerche, Rotmilan, Waldlaubsänger, Grauspecht, Waldschnepfe, Turteltaube, Waldkauz, Star.

Im Rahmen der Datenabfrage ergaben sich für die Arten, für die in Anhang 2 Spalte 3 des Leitfadens des MULNV & LANUV (2017) ein Prüfradius angegeben ist, keine konkreten Hinweise „auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzte Flugkorridore zu diesen“. Die weitere Betrachtung erweiterter Untersuchungsgebiete ist daher nicht erforderlich.

WEA-empfindliche Vogelarten

- Rotmilan

Für den Rotmilan liegen durch die UNB Kreis Olpe Hinweise auf ein Brutrevier bei Weuspert außerhalb des von MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsraums von 1.000 m (in der kontinentalen Region) vor.

Darüber hinaus liegen außerhalb des artspezifischen Untersuchungsraums nach den Daten des LANUV und der Stadt Lennestadt weitere Hinweise auf Vorkommen des Rotmilans vor. Die nächstgelegenen Fundpunkte befinden sich 2.900 m südöstlich und 3.500 m östlich vom geplanten Vorhaben entfernt. Hinweise auf regelmäßig genutzte Schlafplätze ergaben sich im Rahmen der Abfragen nicht.

Ein relevantes Vorkommen der Art im innerhalb des von MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradius (Bergland) von 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte kann nicht ausgeschlossen werden.

- Schwarzstorch

Durch die UNB Kreis Olpe liegen Hinweise auf aktuelle Brutvorkommen in Randbereichen des Umkreise von 3 km um die geplanten WEA vor. Darüber hinaus wies die Stadt Lennestadt auf ein mögliches Brutvorkommen im südlichen UR₃₀₀₀ hin. Zudem befindet sich der Umkreis von 3.000 m um die geplanten WEA innerhalb eines Schwerpunktorkommens der Art.

Ein relevantes Vorkommen der Art im innerhalb des von MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradius von 3.000 m um die geplanten Anlagenstandorte kann nicht ausgeschlossen werden.

- Uhu

Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des von MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradius von 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte existieren nicht. Durch das LANUV werden mehrere Fundpunkte zu Brutplätzen in mindestens 3.700 m Entfernung zu den geplanten WEA gegeben. Hinweise auf ein relevantes Vorkommen der Art innerhalb des von

MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradius von 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte liegen nicht vor.

- Waldschnepfe

Die UNB Kreis Olpe führt die Art als Brutvogel im UR₁₀₀₀ an. Aufgrund grundsätzlich geeigneter Lebensräume im Umfeld der geplanten WEA kann ein relevantes Vorkommen der Art besitzen innerhalb des von MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradius von 300 m um die geplanten Anlagenstandorte nicht ausgeschlossen werden.

WEA-empfindliche Fledermausarten

Aus der Messtischblattabfrage gehen Hinweise auf das Vorkommen der WEA-empfindlichen Zwergfledermaus hervor.

Aufgrund der geringen Datenlage wird im Folgenden anhand vorhandener Habitatstrukturen das Lebensraumpotenzial für WEA-empfindliche Fledermausarten nach MULNV & LANUV (2017) im Bereich des UR₁₀₀₀ eingeschätzt, um zu prüfen, ob „sichere Rückschlüsse“ auf eine mögliche Nutzung des Raums durch Fledermäuse gezogen werden können.

Für Arten, die v. a. Gebäude besiedeln (z. B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus), ist in den Ortsrandlagen (z. B. Serkenrode) Quartierpotenzial vorhanden. Für Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse (z. B. Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhaufledermaus) besteht im von Fichtenbestand dominierten UR₁₀₀₀ ein eher geringes bis durchschnittliches Quartierpotenzial.

Grundsätzlich eignen sich die linearen Strukturen im Wald (Waldwege) und die Offenlandbereiche als Jagdhabitats für die Arten.

Vor diesem Hintergrund kann ein weitestgehend sicherer Rückschluss auf die Nutzung des Raumes zumindest durch die genannten Arten gezogen werden.

Nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Arten

Das Vorhaben könnte ggf. bau- bzw. anlagebedingt zu Auswirkungen auf nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Arten (Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Habicht, Sperber, Raufußkauz, Baumpieper, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Kleinspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Heidelerche, Waldlaubsänger, Grauspecht, Turteltaube, Waldkauz, Star) führen. Dieser Sachverhalt wird nachfolgend überschlägig prognostiziert und im Rahmen der üblichen Prüfmethode und -verfahren auf der Grundlage faunistischer Fachgutachten im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan näher erläutert und bewertet.

4.3 Fazit

Unter Berücksichtigung der von MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradien liegen Hinweise auf insgesamt vier WEA-empfindliche Arten vor, die bzgl. betriebsbedingter Auswirkungen bei Windenergievorhaben zu berücksichtigen sind:

Vögel: Rotmilan, Schwarzstorch, Waldschnepfe

Fledermäuse: Zwergfledermaus

Unter Berücksichtigung der von MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsgebiets-Abgrenzungen werden im Zuge der anschließenden überschlägigen Prognose und Bewertung die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf diese WEA-empfindlichen Vogel- bzw. Fledermausarten behandelt.

Zudem existieren Hinweise zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Habicht, Sperber, Raufußkauz, Baumpieper, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Kleinspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Heidelerche, Waldlaubsänger, Grauspecht, Turteltaube, Waldkauz, Star), welche baubedingt von der Planung betroffen sein können. Die Auswirkungen auf diese Arten werden nachfolgend überschlägig prognostiziert und im Rahmen der üblichen Prüfmethode und -verfahren auf der Grundlage faunistischer Fachgutachten im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) behandelt.

5 Überschlägige Prognose und Bewertung der bau- anlagen und betriebsbedingten Auswirkungen

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Fragestellungen für die in Kapitel 4 als relevant bewerteten Vogel- und Fledermausarten überschlägig dargestellt. Darüber hinaus wird ausgeführt, mit welchen Maßnahmen gegebenenfalls eintretenden Verbotstatbeständen entgegengewirkt werden kann. Die Prognose der betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens erfolgt für die WEA-empfindlichen Vogel- bzw. Fledermausarten Rotmilan, Schwarzstorch, Waldschnepfe und Zwergfledermaus sowie auf weitere, möglicherweise durch das Vorhaben betroffene, planungsrelevante Arten (Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Braunes Langohr, Habicht, Sperber, Raufußkauz, Baumpieper, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Kleinspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Heidelerche, Waldlaubsänger, Grauspecht, Turteltaube, Waldkauz, Star).

5.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?

bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Die geplanten WEA sowie die logistischen Einrichtungen (Fundamente, Kranstell-, Montage- und Lagerflächen, Flächen für den Gittermast sowie Flächen für die Zuwegung (Wegeaus- und -neubau sowie Kurvenausbau) liegen in einem Waldgebiet, das von Fichtenforsten und Windwurfflächen geprägt ist.

Die Standorte der geplanten WEA 1 und 3 befinden sich größtenteils innerhalb mittelalter Fichtenforste. Die geplanten Standorte WEA 2 und 4 weisen neben mittelalten Fichtenforsten auch durchgewachsene Weihnachtsbaumkulturen, Waldlichtungsfluren und Brachen auf. Der Standort der geplanten WEA 5 ist auf großflächigen Windwurfflächen, die z. T. mit Fichtenaufforstungen bestockt wurden, vorgesehen. Die geplante Zuwegung folgt in großen Teilen den bereits vorhandenen Forstwegen. Im Abbiegebereich von der Kreisstraße 23 ist die Querung einer Aufforstungsfläche erforderlich.

Für die Zuwegung zu den geplanten WEA und für die Bauflächen müssen Bäume entfernt werden, die möglicherweise über ein Nist- und Quartierpotenzial für Vögel Fledermäuse verfügen.

Vor diesem Hintergrund kann der bau- bzw. anlagebedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes für planungsrelevante Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Individuenverluste, die in Ihrem Ausmaß als eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu werten wären, sind nur in bestimmten Fallkonstellationen möglich. Der in diesen Fällen vorliegende Verbotstatbestand kann somit unter Berücksichtigung des Datenabfrageergebnisses

und der artspezifischen Empfindlichkeiten bzw. Risiken bei den nachfolgend genannten Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden:

- Rotmilan
- Zwergfledermaus

Inhalte der vertiefenden Prüfung bzgl. Bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen sollten sein:

- Felderhebungen zur Feststellung von Vorkommen und gegebenenfalls Funktionsräumen / -elementen von Brutvögeln (im Rahmen der Brutvogelerfassung gemäß Kapitel 6.1 und gegebenenfalls der Raumnutzungskartierung gemäß Kapitel 6.3 des Leitfadens (MULNV & LANUV 2017))
- optional: Felderhebungen zur Feststellung von Vorkommen und gegebenenfalls Funktionsräumen / -elementen von Fledermäusen (gemäß Kapitel 6.4 des Leitfadens)
- Sofern erforderlich: Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung

Als mögliche Maßnahmen zur Vermeidung des Tatbestands gelten:

- Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Fortpflanzungsperiode, Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungsperiode, Überprüfung der Bauflächen vor Baubeginn
- Betriebseinschränkung (Abschaltalgorithmen)
- ggf. Feststellung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe nach Inbetriebnahme der WEA mit anschließender Feinsteuerung von Abschaltalgorithmen
- unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches
- Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der geplanten WEA
- Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung / -neuanlage abseits der geplanten WEA

5.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?

bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Es wird nicht erwartet, dass die zeitlich und räumlich begrenzten baubedingten Auswirkungen zu Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Tierpopulationen führen. Eventuell gestörte jagende Individuen finden im Umfeld genügend ähnlich strukturierte Bereiche, in die sie ausweichen können.

betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes sind nur bei bestimmten WEA-empfindlichen Vogelarten in besonderen Fallkonstellationen (Lage von Brut- und Rastplätzen zum Vorhabenstandort) zu erwarten. Der in diesen Fällen dann vorliegende Verbotstatbestand kann somit unter Berücksichtigung des

Datenabfrageergebnisses bei den folgenden Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden:

- Schwarzstorch
- Waldschnepfe

Inhalte der vertiefenden Prüfung sollten sein:

- Feststellung der Größe von Lokalpopulationen (Felderhebungen zu Vögeln im Rahmen der Brutvogelerfassung gemäß Kapitel 6.1 und ggf. der Raumnutzungskartierung gemäß Kapitel 6.3 des Leitfadens (MULNV & LANUV 2017))
- Sofern erforderlich: Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich

Als mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich gelten:

- Anpassungen bei der Standortwahl
- Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung / -neuanlage abseits der geplanten Anlagenstandorte.

5.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?

bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Die geplanten WEA sowie die logistischen Einrichtungen (Fundamente, Kranstell-, Montage- und Lagerflächen, Flächen für den Gittermast sowie Flächen für die Zuwegung (Wegeaus- und -neubau sowie Kurvenausbau) liegen in einem Waldgebiet, das von Fichtenforsten und Windwurfflächen geprägt ist.

Die Standorte der geplanten WEA 1 und 3 befinden sich größtenteils innerhalb mittelalter Fichtenforste. Die geplanten Standorte WEA 2 und 4 weisen neben mittelalten Fichtenforsten auch durchgewachsene Weihnachtsbaumkulturen, Waldlichtungsfluren und Brachen auf. Der Standort der geplanten WEA 5 ist auf großflächigen Windwurfflächen, die z. T. mit Fichtenaufforstungen bestockt wurden, vorgesehen. Die geplante Zuwegung folgt in großen Teilen den bereits vorhandenen Forstwegen. Im Abbiegebereich von der Kreisstraße 23 ist die Querung einer Aufforstungsfläche erforderlich.

Für die Zuwegung zu den geplanten WEA und für die Bauflächen müssen Bäume entfernt werden, die möglicherweise über ein Nist- und Quartierpotenzial für Vögel Fledermäuse verfügen.

Vor diesem Hintergrund kann der bau- bzw. anlagebedingte Eintritt eines Verbotstatbestandes für planungsrelevante Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

betriebsbedingte Auswirkungen

betriebsbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes sind nur bei bestimmten WEA-empfindlichen Vogelarten in besonderen Fallkonstellationen (Lage von Brut- und Rastplätzen zum Vorhabenstandort) zu erwarten. Der in diesen Fällen dann vorliegende Verbotstatbestand kann somit unter Berücksichtigung des Datenabfrageergebnisses bei den folgenden Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden:

- Schwarzstorch
- Waldschnepfe

Inhalte der vertiefenden Prüfung sollten sein:

- Feststellung der Größe von Lokalpopulationen (Felderhebungen zu Vögeln im Rahmen der Brutvogelerfassung gemäß Kapitel 6.1 und gegebenenfalls der Raumnutzungskartierung gemäß Kapitel 6.3 des Leitfadens (MULNV & LANUV 2017))
- Sofern erforderlich: Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich

Als mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich gelten:

- Anpassungen bei der Standortwahl
- Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung / -neuanlage abseits der geplanten WEA
- Anpassungen bei der Standortwahl

5.4 Fazit

Aufgrund von Hinweisen innerhalb der artspezifischen Untersuchungsräume nach MULNV & LANUV (2017) sind Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelarten Rotmilan, Schwarzstorch und Waldschnepfe sowie der WEA-empfindlichen Fledermausart Zwergfledermaus nicht auszuschließen. Sie wurden daher in die weitere Bewertung aufgenommen. Darüber hinaus sind Vorkommen weiterer nicht WEA-empfindlicher planungsrelevanter Arten im Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte wahrscheinlich.

Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bezüglich dieser Arten Maßnahmen aufgezeigt, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Diese Konkretisierung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen einer vertiefenden Prüfung (ASP II) sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

6 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 „Windpark nordwestlich Serkenrode“ der Gemeinde Finnentrop (Kreis Olpe), dessen Festsetzung die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit fünf Windenergieanlagen (WEA) ermöglichen soll.

Auftraggeberin des vorliegenden Fachgutachtens ist die STAWAG Energie GmbH, Aachen.

Die methodische Abarbeitung der Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) zu den bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (2017) und nach der VV-Artenschutz (MKULNV 2016).

Aufgrund von Hinweisen innerhalb der artspezifischen Untersuchungsräume nach MULNV & LANUV (2017) sind Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelarten Rotmilan, Schwarzstorch und Waldschnepfe sowie der WEA-empfindlichen Fledermausart Zwergfledermaus nicht auszuschließen. Sie wurden daher in die weitere Bewertung aufgenommen. Darüber hinaus sind Vorkommen weiterer nicht WEA-empfindlicher planungsrelevanter Arten im Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte wahrscheinlich.

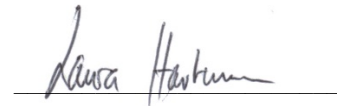
Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bezüglich dieser Arten Maßnahmen aufgezeigt, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Für das geplante Vorhaben ist eine vertiefende Artenschutzprüfung erforderlich (ASP II).

Abschlussklärung

Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde.

Dortmund, 09. August 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Laura Hartmann', is written over a horizontal line.

Laura Hartmann

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. „Beobachter“ statt „BeobachterInnen“, „Beobachter*innen“ oder „Beobachter und Beobachterinnen“. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- ECODA (2022): Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe I) zum Genehmigungsverfahren des Windenergieprojekts „Finnentrop-Frettertal“ mit fünf geplanten Windenergieanlagen (Gemeinde Finnentrop, Kreis Olpe). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der STAWAG Energie GmbH. Münster.
- KAISER, M. (2018): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 14.06.2018.
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019a): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. Planungskarte Windenergie.
<http://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019c): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. WMS-Dienst.
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos?>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019d): Untersuchungsraumbezogene Datenabfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Fundortkataster des LANUV (FOK und @LINFOS). Recklinghausen.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. Düsseldorf.